



Allgemeine Vertragsbestimmungen der Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn (EBH) für die Anlieferungen von Abfällen auf der Deponie Vogelsang gegen Benutzungsentgelte

1. Vertragsverhältnis

Die Benutzungsentgelte werden zwischen den EBH und den Anlieferern / Kunden vertraglich vereinbart bzw. ergeben sich aus der jeweils gültigen Entgeltliste der EBH.

Die Benutzungsentgelte werden jeweils pro angefangene 20 Kg Anlieferungsgewicht berechnet und festgesetzt. Für jede Anlieferung wird mindestens ein Entgelt in Höhe von 15,00 EUR festgesetzt. Bei der Entgeltberechnung werden Cent-Beträge bis einschließlich 0,49 EUR auf volle EUR-Beträge abgerundet, Centbeträge ab 0,50 EUR werden auf volle EUR-Beträge aufgerundet.

2. Anlieferungsbedingungen

Mit der Anlieferung von Abfällen werden die Benutzungsordnung für die Deponie sowie die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, beide in der jeweils gültigen Fassung, anerkannt.

3. Geeichte Gewichtswerte

Die geeichten Gewichtswerte können während der Öffnungszeiten der Deponie im Wiegeprotokoll eingesehen werden.

4. Zugelassene Abfälle

Die angelieferten Abfälle müssen den jeweiligen Annahmekriterien (Analytik, grundlegende Charakterisierung) entsprechen. Sie dürfen keine Schadstoffe, Störstoffe oder Abfälle enthalten, die auf der Deponie nicht abgelagert werden dürfen.



5. **Zahlung, Verzug**

Die Entgelte sind mit der Aushändigung der Rechnung zur Zahlung fällig und dem Betriebspersonal in bar zu bezahlen. Sammelrechnungen werden zu dem von den EBH angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Wochen nach Zugang zur Zahlung fällig.

Die EBH sind berechtigt, bei Zahlungsverzug vom Fälligkeitstage an Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gem. § 247 BGB, mindestens aber 10 % jährlich zu verlangen.

6. **Vorauszahlungen**

Die EBH sind berechtigt, Vorauszahlungen auf das voraussichtliche Benutzungsentgelt zu verlangen.

7. **Zahlungsverweigerung**

Einwände gegen Rechnungen und angeforderte Vorauszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung nur,

- soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
- wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb 14 Tage nach Zugang der Rechnung oder der Anforderung der Vorauszahlung geltend gemacht wird.

8. **Gerichtsstand**

Erfüllungs- und Gerichtsstand ist Heilbronn.